

Satzung des Schulvereins STS Meiendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SV STS Meiendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Stadtteilschule Meiendorf, um die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden, Fördergelder und Stiftungen jeglicher Art.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Dies gilt insbesondere für Eltern und Verwandte der Schüler:innen, für Freunde der Schule sowie für die jetzigen und ehemaligen Lehrer:innen und Schüler:innen der STS Meiendorf.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Zahlende Mitglieder haben den Anspruch auf Prüfung von Anträgen auf individuelle Zuschüsse durch den Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende möglich. Es besteht eine Jahresmitgliedschaft (Schuljahr = Mitgliedsjahr). Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist bei Eintritt bzw. zum Schuljahresbeginn im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist spätestens am Geschäftsjahresende fällig. Die Zahlung erfolgt üblicherweise über eine Einzugsermächtigung.
- (4) Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds herabgesetzt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der
- Vorsitzenden,
 - Kassenwart:in
 - Schriftführer:in,
- und bis zu drei Beisitzer:innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende:r zusammen mit Kassenwart:in. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann sich der Vorstand selbst ergänzen, bis die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Ersatzwahl vornimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht von Kassenwart:in,
3. den Bericht der Kassenprüfer:innen.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der/die Schriftführer:in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer:in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer:innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtteilschule Meiendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Stand: 07.11.2023